



Bereich Alkohol

Juli 2018

Merkblatt

Notfallverfahren alco-dec

Bei Merkblättern handelt es sich um Ausführungsbestimmungen zum Alkoholrecht und zu den nichtalkoholrechtlichen Erlassen des Bundes. Sie werden im Interesse einer einheitlichen Rechtsanwendung veröffentlicht.

Aus den Merkblättern können keine über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehenden Rechtsansprüche abgeleitet werden.

Abkürzungsverzeichnis

Begriff/Abkürzung	Bedeutung
alco-dec	Elektronische Plattform für die Erhebung der Spirituosensteuer
AlkG	Bundesgesetz über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz) vom 21. Juni 1932 (SR 680)
AlkV	Alkoholverordnung vom 12. Mai 1999 (SR 680.11)
ALK	Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit Bereich Alkohol Route de la Mandchourie 25 2800 Delémont www.bazg.admin.ch E-mail: alkohol@bazg.admin.ch
BAZG	Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit

Inhaltsverzeichnis

1.	Rechtliche Grundlagen.....	4
2.	Notfallverfahren.....	4
2.1	Allgemeines.....	4
2.2	Grundsatz.....	4
2.3	Erreichbarkeit des Bereichs Alkohol (ALK)	4
3.	Gesuch zur Erteilung einer Brennbewilligung	4
3.1	Während der Bürozeiten.....	4
3.2	Ausserhalb der Bürozeiten.....	4
4.	Meldung einer Produktionserklärung	5
4.1	Während der Bürozeiten.....	5
4.2	Ausserhalb der Bürozeiten.....	5
5.	Nachfolgearbeiten	5

1. Rechtliche Grundlagen

- [Bundesverfassung Art. 105 und 131](#)
- [Alkoholgesetz](#) (AlkG; SR 680);
- [Alkoholverordnung](#) (AlkV; SR 680.11)
- [Fehlmengenverordnung](#) (SR 681.41)

2. Notfallverfahren

2.1 Allgemeines

Das Notfallverfahren wird angewendet, wenn alco-dec aufgrund einer technischen Störung nicht funktioniert. Dabei ist es grundsätzlich unerheblich, in wessen Verantwortungsbereich die technische Störung liegt.

2.2 Grundsatz

Ein Systemunterbruch darf nicht zu unnötig langen Wartezeiten für die Kunden des ALK führen.

2.3 Erreichbarkeit des Bereichs Alkohol (ALK)

Während der Bürozeiten (Montag – Freitag 08.00 – 17.00 Uhr) Per Telefon: +41 58 462 65 00	Ausserhalb der Bürozeiten + Schriftverkehr: Per E-Mail: alkohol@bazg.admin.ch
--	---

3. Gesuch zur Erteilung einer Brennbewilligung

Wenn alco-dec nicht funktioniert, gehen Sie wie folgt vor:

3.1 Während der Bürozeiten

Die Brennbewilligung wird vom ALK erteilt. Der ALK ist telefonisch, Tel.: +41 58 462 65 00 zu kontaktieren vor der Anwendung des Notfallverfahrens. Sie werden von uns über das weitere Vorgehen informiert.

3.2 Ausserhalb der Bürozeiten

Vor der Anwendung des Notfallverfahrens füllen Sie das Formular «[Brennbewilligungsantrag Notfallverfahren alco-dec](#)» aus und senden es per Knopfdruck an den ALK.

Die Empfangsbestätigung des ALK für das übermittelte Formular berechtigt dazu, die Brenntätigkeit aufzunehmen.

4. Meldung einer Produktionserklärung

Wenn alco-dec nicht funktioniert, gehen Sie wie folgt vor:

4.1 Während der Bürozeiten

Die Störung muss dem ALK vor der Anwendung des Notfallverfahrens gemeldet werden. Der ALK ist telefonisch, Tel.: +41 58 462 65 00 zu kontaktieren. Sie werden von uns über das weitere Vorgehen informiert.

4.2 Ausserhalb der Bürozeiten

Wenn alco-dec nicht funktioniert, kommt als Ersatzdokument für die Produktionserklärung das Formular «[Produktionserklärung Notfallverfahren alco-dec](#)» zur Anwendung. Füllen Sie es aus und senden Sie es per Knopfdruck an den ALK. Das Formular muss umgehend nach dem Brennvorgang übermittelt werden.

Die Empfangsbestätigung des ALK für das übermittelte Formular berechtigt dazu, die Ware den Kunden zu übergeben. Für Gewerbetreibende gilt diesbezüglich eine Sperrzeit bis zum nächsten Arbeitstag um 17.00 Uhr. Diese Sperrzeit muss unbedingt eingehalten werden. Sie beginnt mit der Empfangsbestätigung vom ALK für das übermittelte Formular.

5. Nachfolgearbeiten

Ist die Applikation alco-dec wieder funktionsfähig, müssen Sie die mit den Ersatzformularen «Brennbewilligungsantrag Notfallverfahren alco-dec» und/oder «Produktionserklärung Notfallverfahren alco-dec» eingereichten Daten im System erfassen. Mit der Übermittlung der Daten im alco-dec ist das Notfallverfahren für Sie abgeschlossen.